

Geschäftszeichen	Datum: 27.05.2020	Drucksache Nr. 01-BV 2020-079
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung Wolgast	Termin 17.06.2020	Beratungsergebnis
---	-----------------------------	--------------------------

Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik i.V.m. 20.5 VVGemHVO-Doppik beschließt die Stadtvertretung Wolgast die Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage zum 31.12.2017.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage		Ja	Nein
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

In einem umfassenden Reformprozess hat das Ministerium für Inneres und Europa das Regelwerk zur kommunalen Haushaltswirtschaft, die Doppik, überarbeitet. Dieser Reformprozess ist mit dem Inkrafttreten des sog. Doppik-Erleichterungsgesetzes, der Doppik-Erleichterungsverordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Doppik einschließlich ihrer Anlagen am 19. Mai 2016 zum Abschluss gekommen. Die Überarbeitung des Regelwerks bringt Vereinfachung, verbesserte Transparenz sowie ein höheres Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung haushaltswirtschaftlicher Regelungen.

Um eine Verschlankung in der Anlagenbuchhaltung zu erreichen, hat die Stadt Wolgast von dem § 63 Abs. 2 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. Dabei sind die abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zum 31. Dezember 2016 angeschafft wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Haushaltsjahr 2017 voll abgeschrieben und in Abgang gestellt worden. Durch den daraus entstandenen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung konnte gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik i.V.m. Nr. 20.5 VV GemHVO-Doppik der Betrag in Höhe von 269.500,85 EUR aus der allgemeinen Kapitalrücklage zur Deckung entnommen werden. Zusammenhängende Erträge sind in die allgemeine Kapitalrücklage nach § 18 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik in Höhe von 799,72 EUR eingestellt worden. Die Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Beschluss ist die Voraussetzung dafür.

Nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit findet künftig (ab 01.01.2018) die Regelung nach dem § 31 Abs. 5 GemHVO-Doppik in der Stadt Wolgast Anwendung. Die besagt, dass auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden kann.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Figura, Denise** (Kämmerei), 27.05.2020
Tel.: 03836/ 251-151, eMail: Denise.Figura@wolgast.de

Anlagen: